

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „ABS 48, PFA 5.1 Stetten, 1. Planänderung - "Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geitendorf - Memmingen - Lindau" - Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung“, Bahn-km 19,900 bis 26,000 der Strecke 5360 Buchloe - Memmingen in den Gemeinden Kammlach, Stetten (Schwab), Mindelheim

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München (Planfeststellungsbehörde) vom 17.12.2025, Az. 651pä/011-2025#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 28.01.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 10.02.2026** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Für eine Terminvereinbarung melden Sie sich telefonisch unter 0173/4068163, per Mail an Sb1-mue-nrb@eba.bund.de oder schriftlich an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der geänderte Plan für das Vorhaben „ABS 48, PFA 5.1 Stetten, 1. Planänderung - "Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geitendorf - Memmingen - Lindau" - Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung“ in den Gemeinden Kammlach, Stetten (Schwab), Mindelheim, Bahn-km 19,900 bis 26,000 der Strecke 5360 Buchloe - Memmingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Änderungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Änderung der Landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung, welche sich auf den tatsächlich entstandenen Eingriff sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bezieht.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die Reduzierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme sowie die Anpassung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt verringert sich die baubedingte Flächeninanspruchnahme um ca. 3.000 m². Damit verringert sich auch der ursprüngliche Kompensationsbedarf im Flächenumfang und in der Gesamtzahl der erbrachten Biotopwertpunkte.

Ferner ändern sich Umfang und Lage von naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen für die planfestgestellten Maßnahmen A9, A10, A11, A12, A13 und es kommen mit den Maßnahmen A15 und A16 neue Ausgleichsflächen hinzu.

Für die Maßnahmen A8, A10, A15 und A5FCS ändert sich in Teilen das Ausführungskonzept und vereinzelt der angestrebte Biotopnutzungstyp.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen infolge der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, 24.01.2026